

*Ablauf der Referendumsfrist: 26. August 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Stimmrechtsgesetz

Änderung vom 22. Juni 2026

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —
Geändert: 10
Aufgehoben: —

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025¹,
beschliesst:*

I.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988² (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (aufgehoben)

² aufgehoben

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kirchgemeinden können für ihre Angelegenheiten die Stimmfähigkeit auch auf Ausländerinnen und Ausländer ausdehnen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3**

¹ Die stimmbfähige Person hat ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie wohnt und nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes³ seit mindestens 5 Tagen angemeldet ist. Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

¹ B 73-2025

² SRL Nr. 10

³ SRL Nr. 5

² Wer bei der Anmeldung anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Interimsausweis, Heimatausweis) hinterlegt, erwirbt politischen Wohnsitz nur, wenn er oder sie es verlangt und nachweist, dass am Ort, wo der Heimatschein hinterlegt ist, keine Eintragung ins Stimmregister vorliegt.

³ Politischen Wohnsitz nach Absatz 2 können namentlich begründen

- a. (geändert) verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen,
- b. (geändert) Studierende,

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer während der letzten vier Wochen vor einem kantonalen Urnengang den politischen Wohnsitz innerhalb des Kantons wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt zu haben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

¹ In der Personalkorporationsgemeinde sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.

³ Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporationsgemeinde gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften:

- b. (geändert) Wer minderjährig ist oder wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht, wird durch die sorgeberechtigte Person oder die Beistandsperson vertreten. Ist diese in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, kann sie eine Vertretung bevollmächtigen.
- c. (geändert) Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.
- d. (geändert) Wer zur Vertretung bevollmächtigt wurde, muss in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ In das Stimmregister der Einwohnergemeinde werden alle Einwohnerinnen und Einwohner eingetragen, die in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde, des Kantons und des Bundes stimmberechtigt sind.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Stimmregisterführer und Stimmregisterführerin (*Überschrift geändert*)

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin oder eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson der Gemeindeverwaltung führt das Stimmregister.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin hat das Stimmregister zu erstellen und von Amtes wegen alle Änderungen fortlaufend nachzutragen.

§ 11 Abs. 2 (*geändert*)

² Sie können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.

§ 12 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Wer geltend macht, im Stimmregister zu Unrecht nicht eingetragen zu sein, kann beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Stimmrechtsgesuch eine Eintragung verlangen.

² Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Stimmrechtsgesuch Eintragung oder Streichung beantragen.

³ Kann einem Stimmrechtsgesuch nicht entsprochen werden, teilt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin dies der gesuchstellenden Person schriftlich mit. Die Mitteilung enthält eine summarische Begründung und den Hinweis, dass innert drei Tagen bei der Gemeindebehörde ein Stimmrechtsentscheid verlangt werden kann.

§ 13 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin können eine Abschrift des Stimmregisters beziehen

- c. (*geändert*) vor einer Gemeindewahl die Vertretung der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags,
- d. (*geändert*) die Vertretung der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags vor der Wahl der folgenden Behörden: Kantonsrat⁴, Regierungsrat, Nationalrat und Ständerat.

§ 15 Abs. 2 (*geändert*)

² Das abgeschlossene Stimmregister hält die Gesamtzahl der Stimmberechtigten fest. Es ist vom Stimmregisterführer oder von der Stimmregisterführerin zu unterzeichnen.

§ 16 Abs. 1

¹ Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind:

⁴ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 13, 94, 154, 157, 158 und 167 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

- a. *(geändert)* Streichungen, sofern die stimmberechtigte Person das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen Unteraufzählung unverändert.

§ 24 Abs. 3 *(geändert)*

³ Mit der Wahl von Mitgliedern einer Kollegialbehörde ist auf den gleichen Abstimmungstag die den Stimmberechtigten zustehende Ämterverteilung (Wahl des Präsidiums usw.) anzuordnen.

§ 28 Abs. 2 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

Unterzeichnung, Vertretung *(Überschrift geändert)*

² Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen.

³ Die Unterzeichnenden bezeichnen für den Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen eine Vertretung und deren Stellvertretung. Geschieht dies nicht, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung und die zweitunterzeichnende als deren Stellvertretung.

§ 29 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Die Einreichungsstelle vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Zeitpunkt des Eintreffens und bestätigt ihn der Person, die ihn abgeschickt oder überbracht hat.

§ 30 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Stimmberechtigten können bei der Einreichungsstelle die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden einsehen.

§ 31 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Gibt die Bezeichnung des Wahlvorschlages zu Verwechslungen Anlass oder weist sie andere Mängel auf, setzt die Behörde der Vertretung eine kurze Frist zur Behebung des Mangels. Wird der Mangel nicht fristgemäss behoben, erklärt die Behörde den Wahlvorschlag als ungültig.

§ 33 Abs. 2 *(geändert)*

² Die Blankoliste enthält überdies leere Linien in der Anzahl der Sitze, die zu verteilen sind.

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidierende an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Gemeinde bestimmt die Mitgliederzahl des Urnenbüropräsidiums sowie die Zahl der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.

² Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied der Einwohnergemeinde.

⁴ In der Gemeindeordnung kann die Gemeinde die Ernennung des Urnenbüropräsidiums und die Wahl der Urnenbüromitglieder abweichend regeln.

⁶ Kann bei einer Katastrophe, in einer Notlage oder in einer vergleichbaren Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit die ordentliche Zusammensetzung des Urnenbüros nicht auf andere Weise sichergestellt werden, so kann die Gemeindebehörde für deren Dauer zusätzliche Urnenbüromitglieder wählen und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten ernennen. Sie strebt dabei nach Möglichkeit eine Zusammensetzung des Urnenbüros nach Absatz 5 an.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Auf der Kandidatenliste können gedruckte Kandidatennamen gestrichen und in leserlicher Handschrift Namen anderer wählbarer Personen aufgeführt werden.

³ Der Wahlzettel soll mindestens eine und höchstens so viele Personen, als zu wählen sind, eindeutig angeben.

§ 53 Abs. 2 (geändert)

² Das Urnenbüro sorgt dafür, dass sich die Stimmabgabe geordnet vollzieht und jede stimmberechtigte Person unter Wahrung des Stimmgeheimnisses unbeeinflusst stimmen kann.

§ 55 Abs. 4 (geändert)

⁴ Ausserhalb der Urnenzeiten verwahrt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin das Stimmregister und die Kontrollstempel so, dass jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer abstimmen will, übergibt dem Urnenbüro den Stimmrechtsausweis, der von der Gemeinde zugestellt wurde.

² Wer den Stimmrechtsausweis nicht vorweisen kann, erhält vom Urnenbüro eine entsprechende Erklärung zur Unterzeichnung.

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Stimmenden haben ihre Stimmabgabe im Urnenlokal persönlich zu vollziehen. Sie können die Stimm- und Wahlzettel zu Hause oder im Urnenlokal ausfüllen.

² Nachdem das Urnenbüro die Stimmberechtigung der stimmenden Person festgestellt hat, legt diese dem Urnenbüro ihre Stimm- und Wahlzettel vor.

³ Das Urnenbüro bringt auf der Rückseite jedes Stimm- oder Wahlzettels jener Wahlen und Abstimmungen, bei denen die stimmende Person stimmberechtigt ist, den Kontrollstempel an.

⁴ Beim Abstempeln achtet das Urnenbüro darauf, dass die Stimmenden das Stimmrecht nicht mehrfach ausüben können und dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

⁵ Die Stimmenden legen die abgestempelten Stimm- und Wahlzettel in die Urne.

§ 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist die stimmende Person ausserstande, die Stimmabgabe persönlich zu vollziehen, hat an ihrer Stelle ein Mitglied des Urnenbüros nach ihren Weisungen zu handeln. Andern Personen ist die Mitwirkung bei der Stimmabgabe untersagt.

§ 61 Abs. 2 (geändert)

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel und die Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

§ 63 Abs. 4 (geändert)

Vorgehen der Stimmenden (*Überschrift geändert*)

⁴ Das Rücksendekуверт kann dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Vorgehen der Einreichungsstelle und des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin (*Überschrift geändert*)

¹ Die Einreichungsstelle übergibt die eingetroffenen Rücksendeküverts sofort und ungeöffnet dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin.

² Unter der Aufsicht des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin werden die Rücksendeküverts in Anwesenheit von mindestens zwei Urnenbüromitgliedern geöffnet.

³ Fehlt die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis, wird der stimmenden Person in geeigneter Form die Möglichkeit gegeben, den Mangel zu beheben, sofern die Zeit dazu noch ausreicht.

⁴ Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin übergibt die ungeöffneten amtlichen Stimm- und Wahlküverts zusammen mit den Rücksendeküverts und den Stimmrechtsausweisen für die Ermittlung der Ergebnisse dem Urnenbüro. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen der brieflichen Stimmabgaben unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher und getrennt von den persönlichen Stimmabgaben aufzubewahren.

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin bestätigt dem Urnenbüro die Korrektheit der Vorbereitungsarbeiten gemäss § 68.

§ 72 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

b. (*geändert*) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,

² Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn von den eingetragenen Personen niemand wählbar ist.

§ 73 Abs. 1

¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe ist die Stimme überdies ungültig, wenn

b. (*geändert*) die briefliche Stimmabgabe ohne Beilage des Stimmrechtsausweises erfolgte oder der Stimmrechtsausweis nicht von der stimmenden Person unterschrieben ist,

e. (*geändert*) eine Drittperson sich nachweisbar unbefugterweise in die Stimmabgabe eingemischt hat,

§ 80 Abs. 2 (geändert)

² Ist die Gemeinde in mehrere Urnenkreise aufgeteilt, haben ein Urnenbüropräsident oder eine Urnenbüropräsidentin und der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin aufgrund der Verbale das Gesamtergebnis der Gemeinde festzustellen.

§ 81 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Das Urnenbüro erstellt ein Verbal mit folgenden Angaben:

- f. (geändert) allfällige Beschwerden (§ 164) und Bemerkungen des Urnenbüros oder der einzelnen Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder.

² Das Verbal ist von allen bei der Erhaltung mitwirkenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 83 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Kantonsratswahlen sind das Verbal und das Wahlmaterial dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Im Wahlkreis Luzern-Stadt sind sie dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin zuzustellen, die sie an das Justiz- und Sicherheitsdepartement senden.

Titel nach § 83 (geändert)**4.3 Besondere Vorschriften für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer****§ 83a Abs. 1 (geändert)**

¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesrechts stimmberechtigt.

§ 83b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Gemeinden melden die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und leiten die bei ihnen eingehenden Meldungen der schweizerischen Vertretung und der Bundeskanzlei unverzüglich dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Bearbeitung weiter.

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement führt insbesondere das Stimmregister für die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und verschickt das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Abstimmungstag direkt an ihre Adresse.

§ 86 Abs. 1

¹ Über eine Initiative und ihren Gegenentwurf wird in einer Doppelabstimmung wahlweise wie folgt abgestimmt:

- b. (geändert) Die Hauptfragen können die Stimmenden mit Ja oder Nein beantworten oder unbeantwortet lassen; sie können auch beiden Vorlagen zustimmen oder beide ablehnen.

§ 89 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Hat im ersten Wahlgang niemand oder haben nicht so viele Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 fortzusetzen, was sofort nach Ermittlung der endgültigen Ergebnisse in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 90 Abs. 2 *(geändert)*

² Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang um 12 Uhr bei der Einreichungsstelle (§ 29) eintreffen. Für Kandidierende des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der kandidierenden Person und der Vertretung des Wahlvorschlags.

§ 92 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

¹ Sind gleichzeitig Mitglieder einer Kollegialbehörde und unter diesen die Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Ämter (Präsidium usw.) zu wählen, können die Wählenden einer Person für ein Amt die Stimme geben, ohne für sie als Mitglied zu stimmen, und umgekehrt.

³ In ein Amt kann nur gewählt erklärt werden, wer auch als Mitglied gewählt ist.

§ 97 Abs. 1

¹ Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahllisten ist

- a. *(geändert)* bei den Kantonsratswahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin,

§ 98 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*

¹ Bei den Kantonsratswahlen ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin für die Kontrolle der Ermittlung der Ergebnisse zuständig.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin unterstützen die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und stellen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden fest.

§ 99 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Das Versammlungsbüro besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Protokollführer oder einer Protokollführerin und mindestens zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

§ 100 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Präsident oder Präsidentin (*Überschrift geändert*)

¹ Präsident oder Präsidentin der Gemeindeversammlung ist das von der Gemeindebehörde als zuständig erklärte Mitglied.

² Der Präsident oder die Präsidentin wird im Verhinderungsfall durch ein anderes, von der Gemeindebehörde bezeichnetes Mitglied vertreten.

³ Sind alle Mitglieder der Gemeindebehörde im Ausstand oder sonst wie verhindert, wählt die Gemeindeversammlung einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

§ 101

Protokollführer oder Protokollführerin (*Überschrift geändert*)

§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Stimmzählerinnen oder Stimmzähler (*Überschrift geändert*)

¹ Die Gemeindeversammlung wählt nach der Eröffnung die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

² Sind zur Bestellung des Versammlungsbüros Abstimmungen vorzunehmen, ernennt der Präsident oder die Präsidentin hiefür provisorisch zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

§ 103 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen und sorgt für einen geordneten Versammlungsverlauf.

² Stimmberechtigte, die sich ungehörig äussern oder die Verhandlungen sonst wie stören, ruft der Präsident oder die Präsidentin zur Ordnung; er oder sie kann ihnen ferner das Wort entziehen oder sie nach erfolglosem Ordnungsruf aus der Versammlung wegweisen.

³ Lässt sich im Fall einer Störung die Ruhe und Ordnung nicht sofort wiederherstellen, hebt der Präsident oder die Präsidentin die Versammlung auf und erstattet dem Regierungsrat sofort Bericht.

§ 104 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin erkundigt sich bei Versammlungsbeginn, ob jemand in der Versammlung nicht stimmberechtigt ist oder nichtstimmberechtigte Personen festgestellt hat; er oder sie fordert diese auf, die Plätze der Stimmberechtigten zu verlassen.

³ Die Stimmzählenden ermitteln nach der Versammlungseröffnung die Zahl der Teilnehmenden und geben sie bekannt.

§ 105 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin und jede teilnehmende Person können Anträge zum Beratungs- und Abstimmungsverfahren stellen.

§ 106 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

¹ Jede teilnehmende Person kann sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und Anträge stellen. Beleidigende, sachfremde und weitschweifige Äusserungen sind untersagt.

² Der Präsident oder die Präsidentin erteilt den Teilnehmenden grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Zu einem Ordnungsantrag wird das Wort sofort erteilt.

³ Hat die Gemeindeversammlung auf einen Ordnungsantrag hin Schluss der Diskussion beschlossen, kommen nur noch die Teilnehmenden zum Wort, die sich vor dem Ordnungsantrag gemeldet haben.

§ 108 Abs. 1 *(geändert)*

Stimmrecht des Präsidenten oder der Präsidentin *(Überschrift geändert)*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin kann mitstimmen; deren Stimme gibt aber bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag.

§ 110 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 4** *(geändert)*

¹ Die Stimmenzählenden schätzen vorerst die Ergebnisse.

² Können die Stimmenzählenden das Ergebnis nicht eindeutig abschätzen oder wird ihre Schätzung in Zweifel gezogen, haben sie das Mehr und, wenn es die Hälfte der Teilnehmenden nicht eindeutig übersteigt, auch das Gegenmehr abzuzählen.

³ Je zwei Stimmenzählende zählen gemeinsam, wobei die eine Person die andere kontrolliert.

⁴ Einwendungen gegen die Abzählergebnisse sind sofort vorzubringen. Nötigenfalls lässt der Präsident oder die Präsidentin Mehr und Gegenmehr nochmals feststellen.

§ 111 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmenden in einer Umfrage zu den Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder Kritik vorbringen.

§ 112 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin (§ 100) und der Protokollführer oder die Protokollführerin (§ 101) veröffentlichen am nächstfolgenden Werktag die Abstimmungsergebnisse (§ 21).

§ 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Protokollführer oder die Protokollführerin erstellt für jede Gemeindeversammlung innert 10 Tagen ein Verhandlungsprotokoll mit folgendem Inhalt:

- d. (geändert) Zahl der Teilnehmenden,
- e. für jedes Sachgeschäft
 - 3. (geändert) Verlauf der Beratung: Rednerinnen und Redner, Protokollerklärungen (Absatz 2), Inhalt der Voten (Absatz 3),
- g. (geändert) Unterschrift des Protokollführers oder der Protokollführerin.

² Durch kurze Protokollerklärungen können die Teilnehmenden ihre gegensätzliche Meinungsäusserung zum Verfahren zu Protokoll geben. Die betroffenen Teilnehmenden können in gleicher Weise eine kurze Gegenerklärung zu Protokoll geben.

§ 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Versammlungsbüro prüft und genehmigt das Protokoll unter Ausstand des Protokollführers oder der Protokollführerin.

§ 115 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Protokollführer oder die Protokollführerin gibt die Auflage des Protokolls durch Anschlag bekannt.

§ 116 Abs. 2 (geändert)

² Initiativen können zu Beginn der Beratung von der Vertretung der Unterzeichnenden erläutert und begründet werden.

§ 117 Abs. 2 (geändert)

² Beantragt kein Teilnehmer oder keine Teilnehmerin Nichteintreten, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.

§ 119 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt der Präsident oder die Präsidentin vor dem Abstimmen bekannt, wie darüber abgestimmt wird.

² Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anderslautende Anträge gestellt, lässt der Präsident oder die Präsidentin sofort darüber abstimmen.

§ 121 Abs. 2 (geändert)

² Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nach den folgenden Vorschriften geheim durchgeführt wird:

- a. (geändert) Alle Teilnehmenden erhalten vom Versammlungsbüro einen Stimmzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet und handschriftlich auszufüllen ist.
- b. (geändert) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die ausgefüllten Stimmzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.

§ 122 Abs. 1 (geändert)

¹ Solange die Schlussabstimmung an der Versammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Teilnehmenden die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.

§ 123 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Personen zur Wahl vorschlagen.

⁴ Die Teilnehmenden können zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen.

§ 124 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung stimmt über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen ab, bis eine gewählt ist.

² Werden für die gleiche Stelle mehrere Kandidierende vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidierenden abgestimmt.

³ Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen sind der Eingang der Wahlvorschläge und innerhalb der schriftlichen Wahlvorschläge die Reihenfolge ihrer Kandidierenden.

⁴ Erreicht eine kandidierende Person das absolute Mehr, ist sie gewählt, und die weiteren Kandidierenden gelangen nicht mehr zur Abstimmung.

§ 125 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:

- a. (geändert) Alle Teilnehmenden erhalten vom Versammlungsbüro für jeden Wahlgang einen Wahlzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet ist.
- b. (geändert) Über alle Kandidierenden, die für den Wahlgang vorgeschlagen sind, wird mit dem gleichen Wahlzettel abgestimmt.
- d. (geändert) Kandidierende, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel aufgeführt.
- e. (geändert) Die stimmende Person kann Kandidierende streichen und handschriftlich andere Kandidierende eintragen.

- f. *(geändert)* Der ausgefüllte Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kandidierende zu wählen sind, sonst ist er ungültig.
- g. *(geändert)* Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.

§ 127 Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

² Die Wahlvorschläge gelten für alle zu besetzenden Stellen. Kandidierende, die bei der Besetzung einer Stelle nicht gewählt werden, bleiben für die Besetzung der übrigen freien Stellen in der Wahl.

³ Anstelle des Einzelwahlverfahrens kann die Gemeindeversammlung über alle Wahlvorschläge gesamthaft abstimmen, wenn insgesamt nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen sind, als zu wählen sind, und auf Anfrage des Präsidenten oder der Präsidentin nicht mehr als zwei Fünftel der Teilnehmenden Einzelwahlen verlangen.

§ 128 Abs. 1

¹ Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten:

- a. *(geändert)* bei Volksbegehren des Kantons und der Gemeindeverbände eine Linie für die Angabe der Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind,
- e. *(geändert)* Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Unterzeichnenden sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin,
- f. *(geändert)* den Text der Stimmrechtsbescheinigung «Diese Unterschriftenliste enthält ... (in Worten: ...) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde. Der Stimmregisterführer bzw. die Stimmregisterführerin»,

§ 137 Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung nach Absatz 1 durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Jede Person darf das gleiche Volksbegehren nur einmal unterzeichnen.

§ 138 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(geändert)*

¹ Das Initiativ- oder Referendumskomitee hat die Unterschriftenlisten so frühzeitig vor Ablauf der Sammlungsfrist dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin zuzustellen, dass die Stimmrechtsbescheinigung noch während der Sammlungsfrist erfolgen kann.

² Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin bescheinigt, dass die Unterzeichnenden in der auf der Unterschriftenliste angegebenen Gemeinde für den Gegenstand des Volksbegehrens stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich dem Komitee zurück.

³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie ist zu datieren, vom Stimmregisterführer oder von der Stimmregisterführerin zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

⁴ Das Stimmrecht der Unterzeichnenden kann für mehrere Unterschriftenlisten gesamthaft bescheinigt werden.

§ 139 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung für eine Unterschrift wird verweigert, wenn

- a. (geändert) die Angaben auf der Unterschriftenliste nicht ausreichen, um die unterzeichnende Person zu identifizieren,
- b. (geändert) die unterzeichnende Person für das Volksbegehren oder in der angegebenen Gemeinde nicht stimmberechtigt ist.

² Hat die stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

§ 143 Abs. 1

¹ Unterschriften sind ungültig, wenn

- e. (geändert) die unterzeichnende Person nicht in der Gemeinde stimmberechtigt ist, die auf der Unterschriftenliste angegeben ist.

§ 144 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erwerbsbehörde lässt fehlerhafte Stimmrechtsbescheinigungen durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin berichtigen, soweit das Zustandekommen des Volksbegehrens davon abhängt.

§ 145 Abs. 2

² Ein Volksbegehren ist namentlich rechtswidrig, wenn

- c. (geändert) es den Willen der unterzeichnenden Person nicht eindeutig erkennen lässt,

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Lassen sich freie Stellen in Behörden wegen Anfechtung oder Nichtgenehmigung von Wahlen oder aus andern Gründen nicht rechtzeitig wieder besetzen, kann der Regierungsrat bis zum Amtsantritt der Neugewählten ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter ernennen.

² Sprechen nicht besondere Gründe dagegen, werden die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter ernannt.

§ 152 Abs. 2 (geändert)

² Die gleiche Befugnis steht der Gemeinde gegen die Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der Urnenbüros zu.

§ 153 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wird eine Person in ein Amt gewählt, das nicht gleichzeitig mit einem andern Amt oder einer andern Tätigkeit ausgeübt werden darf, hat sie innert angesetzter Frist zu erklären, wofür sie sich entscheidet. Wird keine Erklärung abgegeben, wird Verzicht auf die zuletzt erfolgte Wahl angenommen.

³ Werden Fälle von Unvereinbarkeit nach § 17 der Staatsverfassung⁵ (Verwandtschaft und Schwägerschaft) nicht durch freiwilligen Verzicht der Beteiligten erledigt, verbleibt das Amt der gewählten Person, die früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat.

§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Will eine gewählte Person die Wahl nicht annehmen, hat sie innert 10 Tagen seit dem Abstimmungstag bei der Behörde, welche die Wahl anordnete, ein Entlassungsgesuch einzureichen.

² Dem Entlassungsgesuch ist zu entsprechen, wenn es sich um eine hauptamtliche Stelle handelt oder wenn die gesuchstellende Person

c. (geändert) glaubhaft macht, dass ihr die Ausübung des Amtes gesundheitlich oder wirtschaftlich zum Nachteil gereichen würde.

³ Hat sich die gesuchstellende Person auf einem Wahlvorschlag mit der Wahl einverstanden erklärt, kann sie sich nur auf Gründe berufen, die seit der Annahmeerklärung eingetreten sind.

§ 157 Abs. 2 (geändert)

² Die gesuchstellende Person hat nur Anspruch auf Entlassung, wenn ein Entlassungsgrund nach § 156 Absatz 2a oder c gegeben ist oder wenn die Entlassung im Interesse des Gemeinwesens liegt.

§ 159 Abs. 3 (geändert)

³ Berechtigt zur Stimmrechtsbeschwerde sind die Betroffenen, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und die Stimmberechtigten der Gemeinde sowie die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien.

⁵ G VI 79 und Z I 41 (SRL Nr. 1 alt). § 17 der Staatsverfassung von 1875 gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Absatz 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).

§ 163 Abs. 1

¹ Die Beschwerdefrist für Stimmrechtsbeschwerden beginnt wie folgt zu laufen:

- a. *(geändert)* für Empfängerinnen und Empfänger von Entscheiden oder Anordnungen mit der Zustellung,

§ 164 Abs. 2 *(geändert)*

² Die Urnenbüros, ihre Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder können Stimmrechtsbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten während ihrer Amtsausübung auf dem Verbal anbringen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. Juni 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser